

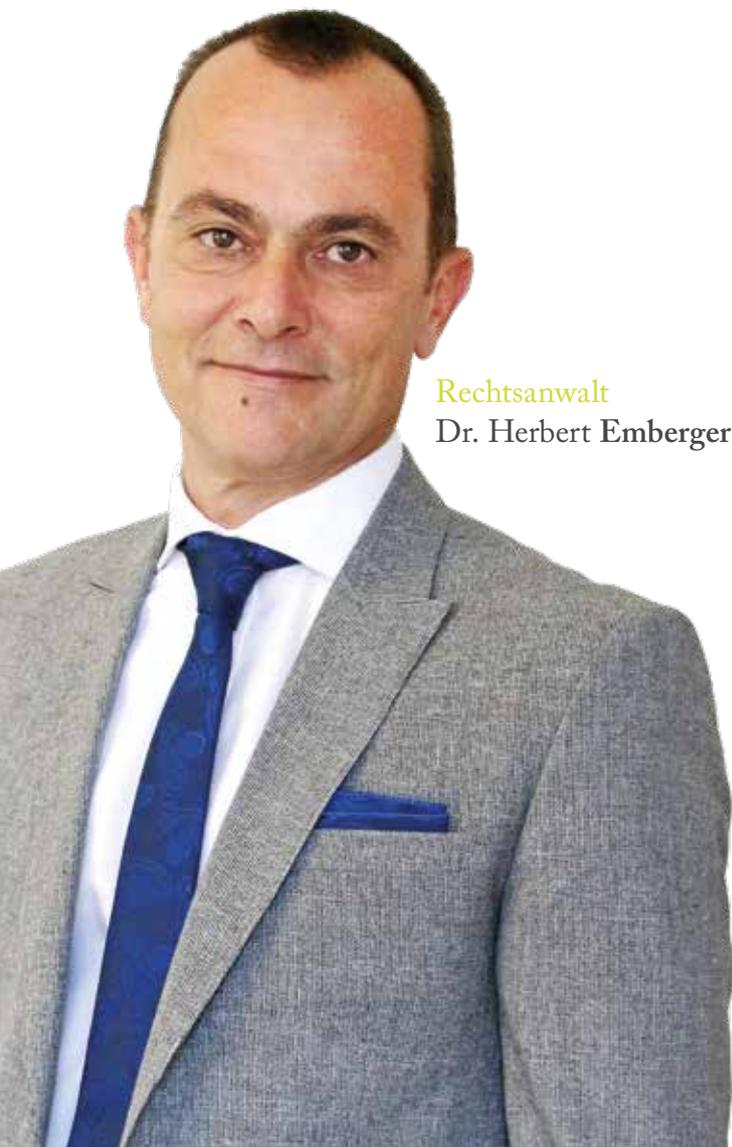


Obsorge und Kindesunterhalt

Selbstverständlich sind Kinder tatsächlich und nach den Bestimmungen der Rechtsordnung gar nicht oder, je nach Alter, nur bedingt in der Lage, sich selbst zu versorgen und (maßgebliche) Entscheidungen zu treffen. Das Rechtssystem kennt daher eine Vielzahl von Regelungen und Bestimmungen, wer dazu berufen ist, für ein Kind in finanzieller und tatsächlicher Hinsicht Verantwortung zu übernehmen. Zur Obsorge, also dazu, für das Kind Entscheidungen zu treffen, berufen ist jedenfalls die Mutter. Werden

Kinder während aufrechter Ehe geboren oder heiraten die leiblichen Eltern nach der Geburt des Kindes, sind von Gesetzes wegen die Eltern zur Obsorge berufen. Nicht verheiratete Eltern können aber vor dem Standesamt unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen auch die gemeinsame Obsorge vereinbaren bzw. bestimmen. Zu beachten ist, dass eine solche Vereinbarung einseitig grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden kann. Soll einem Elternteil die vereinbarte oder gesetzliche Obsorge entzogen werden, so müssen dafür Gründe gegeben sein. Diese liegen z.B. darin, dass ein Obsorgeberechtigter zur Ausübung der Obsorge zum Wohle des Kindes nicht (mehr) in der Lage ist. Ein Entzug der Obsorgeberechtigung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn durch das Weiterbestehen das Kindeswohl gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist es sogar möglich, beiden obsorgeberechtigten Eltern die Obsorge zu entziehen, sollte durch beide eben das Kindeswohl gefährdet sein. Diesfalls kann die Obsorge etwa auf den Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden.

Gemeinsame Obsorge bedeutet nicht, dass alle Entscheidungen nur gemeinsam getroffen werden können. Selbstverständlich ist jeder Obsorgeberechtigte alleine in der Lage, mit gewissen Ausnahmen beinahe alle Entscheidungen alleine zu treffen. Auch wenn die häusliche Gemeinschaft der obsorgeberechtigten Kindeseltern aufgehoben wird, kann die gemeinsame Obsorge bestehen bleiben, dies gilt auch für den Fall der Ehescheidung. In einem solchen Fall ist jedoch unbedingt festzulegen, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut werden soll. Selbstverständlich haben beide Elternteile, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind, zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen entsprechenden angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Dem Kind ist grundsätzlich jener Lebensstandard zu ermöglichen, der dem der Eltern entspricht. Die Kinder haben primär Anspruch auf Naturalunterhalt, also mit allem zum Leben angemessen notwendigen, wie der Wohnversorgung, Ernährung, Bildung, Freizeitmöglichkeiten usw. versorgt zu werden. In Alleinverdiener-Haushalten leistet der Elternteil, der den Haushalt führt und in erster Linie die Kinderbetreuung ausübt, dadurch seinen Unterhaltsbeitrag, wohingegen der verdienende Elternteil



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Obsorge und Kindesunterhalt

vor allem für die Aufbringung der finanziellen Mittel zuständig ist. Lebt ein Elternteil mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so hat dieser Elternteil Geldunterhalt zu leisten. Die Unterhaltshöhe ist wesentlich abhängig von den Lebensverhältnissen der Eltern, insbesondere vom Einkommen des Geldunterhaltsverpflichteten. Die Eltern haben sich zu bemühen, nach Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen, also ein entsprechendes Einkommen zu erzielen. Die Höhe des Geldunterhalts ist natürlich auch abhängig vom Alter des

Kindes und dessen Bedürfnissen. Abhängig vom Alter des Kindes beträgt der Geldunterhaltsanspruch zwischen 16% und 22% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Bei Jugendlichen ist auch allfälliges Eigeneinkommen, wie etwa eine Lehrlingsentschädigung, bei der Festlegung der Höhe des Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen. Einmalige Einnahmen, wie etwa Entgelt aus einer kurzen Feriertätigkeit, bleiben außer Betracht. Der Unterhaltsanspruch von Kindern endet nicht mit einem bestimmten Alter, etwa auch nicht

mit dem Erreichen der Volljährigkeit, sondern mit dem Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn das Kind seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften bestreiten kann oder allenfalls bestreiten könnte. Der Geldunterhaltsanspruch des Kindes kann auch nach Erreichen der Volljährigkeit für die Dauer einer weiterführenden Berufsausbildung oder etwa eines Studiums, weiterbestehen.

Gerne stehe ich auch zu diesem Thema für Fragen zur Verfügung.

Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagna:
T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at